

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Herausgeber: Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel
Band: 158 (1980)

Vorwort: Vorwort des Herausgebers
Autor: Vögelin, Hans Adolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwort des Herausgebers

Der frühere Staatsarchivar, Professor Dr. Albert Bruckner, machte mich darauf aufmerksam, daß sich im Nachlaß von Dr. h.c. C. A. Müller der Text einer veröffentlichungswerten Abhandlung über die Baselbieter Gemeinde Schönenbuch befinde. Die 1974 von der Gemeinde Schönenbuch herausgegebene Broschüre mit dem Titel «Heimatkunde» weist ebenfalls auf Studien Müllers zur Entstehung des Dorfes hin. Ich erklärte mich gerne bereit, eine Drucklegung vorzubereiten, besonders da die Kommission zum Neujahrsblatt sofort gewillt war, Dr. h.c. C. A. Müller auch nach dem Tode nochmals zum Wort kommen zu lassen.

Der Hauptwert der Arbeit über Schönenbuch besteht darin, daß Müller hier wertvolle Forschungsarbeit geleistet hat, die festzuhalten sich lohnt. Die vorliegende Übersicht erteilt zwar nicht auf alle Fragen Auskunft, die der Leser gerne beantwortet hätte. Der Historiker muß sich jedoch an die zur Verfügung stehenden Quellen halten; er darf sich nicht auf Spekulationen einlassen, selbst wenn es ihn danach gelüstet. Gerade im früheren Fürstbistum Basel gibt es zahlreiche Ortschaften, über die sich gegenwärtig mangels Quellen gar keine alle Jahrhunderte umfassende Geschichte schreiben läßt. Außergewöhnlich an Schönenbuch ist nicht die Anzahl der Lücken, sondern die Tatsache, daß sich hier die Entwicklung vom Einzelhof zur selbständigen Gemeinde überhaupt verfolgen läßt. Der Quellenmangel ist übrigens noch im 19. Jahrhundert spürbar. Über die Erteilung der Gemeindeautonomie oder etwa den Umstand, daß Allschwil im Kulturkampf sich der christkatholischen Kirche zuwandte und Schönenbuch nicht, konnten keine aufschlußerteilenden Unterlagen gefunden werden.

Schließlich sei noch ein öfters vorkommender Fachausdruck erklärt. Ein Berein (auch Berain) oder Urbar ist ein Verzeichnis von Grundstücken, ein Vorläufer des Grundbuchs.

Erst beim Studium der Unterlagen zeigte es sich, daß zwei verschiedene Texte vorbereitet worden waren. Zur Geschichte über Schönenbuch, verfaßt zwischen 1951 und 1958, kommt ein Aufsatz aus dem Jahre 1951 über den Schönenbucher Berein von 1627, der bedeutend aufschlußreicher ist als das betreffende Kapitel in der Gesamtdarstellung. Diese bricht kurz vor der Französischen Revolution ab.

Es drängte sich nun folgendes Vorgehen auf: Für das Kapitel über den Berein von 1627 dient der ausführlichere Text. Am Aufbau wurde so wenig wie möglich geändert. Allerdings mußten einige Abschnitte, die noch allzu sehr den Charakter eines Entwurfes trugen, gestrafft und in eine lesbarere Form gebracht werden. Der traditionelle Aufbau des Neujahrsblattes ver-

langte ferner den Verzicht auf die zahlreichen Anmerkungen. Wichtiges wurde in den Text eingebaut oder ins Literaturverzeichnis verlegt. Weiter bedurfte es aussagekräftigerer Kapitelüberschriften. Die besonders in der Nachbargemeinde Allschwil betriebene Forschung der letzten Jahre hat einige Angaben Müllers widerlegt; hier war eine Richtigstellung oder ein Verzicht am Platz. Schließlich mußte die von Müller nicht mehr dargestellte Zeitspanne von 1790 bis zur Gegenwart in einem zusätzlichen Kapitel kurz zusammengefaßt werden.

Hans Adolf Vögelin